

Retouren an MA III – Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht

An die
Anrainerschutzgemeinschaft AIA
vert. d. DI Manfred Roner
per E-Mail an:
manfred@roner@aon.at

Stadtmagistrat

Wasser- und Anlagenrecht

Sachbearbeiter Mag. Gregor Voithofer
Telefon +43 512 5360 4120
Email post.wasserrecht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 22.06.2021

ZI. Maglbk/640/BWA-WR-ALL/2 Fürstenweg 180 Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr DI Roner!

Als informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs 1 Zif 1 Umweltinformationsgesetz wird seitens der Wasserrechtsbehörde der Landeshauptstadt Innsbruck unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 20.05.2021, eingelangt am 21.05.2021, nachfolgende Auskunft erteilt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 09.03.2021, ZI. Maglbk/640/BWA-WR-ALL/1, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für Arbeiten im Schongebiet zur Durchführung der Pistensanierung im Anwesen Fürstenweg 180 erteilt. Eine Kopie dieses Bewilligungsbescheides wird beiliegend übermittelt.

Zu den von Ihnen formulierten Fragestellungen wurde nachfolgende Stellungnahme des zuständigen kulturbautechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing Thomas Kuen, eingeholt:

„Mit Vorlage einer Anfrage gem. dem Umweltinformationsgesetz durch die Anrainerschutzgemeinschaft AIA werden mit vorliegender Kurzstellungnahme die nachstehenden Fragen betreffend den Grundwasserschutz beantwortet:

- 1. Wie erfolgt der Schutz des Grundwassers gegen die Eintragung von Schadstoffen durch die Baumaßnahmen?*
- 2. Wie erfolgt der Schutz des Grundwassers gegen die Eintragung von Schadstoffen durch das Fräsen des Asphalts und beim Aufbringen des heißen Asphalts?*
- 3. Welche Maßnahmen sind bei Zufahrt von Kreisverkehr zur Piste gegen die Eintragung von Schadstoffen durch Reifen, Motoren und Auspuff der Fahrzeuge vorgesehen?*
- 4. Wo wird der gefräste Altasphalt deponiert, bzw. werden Teile davon in den Inn geschüttet? Wenn ja, sind Auswirkungen auf die Wasserqualität und den Strömungsverlauf dadurch zu erwarten?*

Für die Fragenbeantwortung wurde der Amtsakt zum ggst. Verfahren sowie diverse, dem SV vorliegenden Erkenntnisse, speziell aber hinsichtlich der dortigen Untergrundverhältnisse, herangezogen.

ad 1) Wie erfolgt der Schutz des Grundwassers gegen die Eintragung von Schadstoffen durch die Baumaßnahmen?

Prinzipiell wird festgehalten, dass für jede Baumaßnahme im Innsbrucker Stadtgebiet – innerhalb wie außerhalb eines Schutz- oder Schongebietes – der Schutz des Grundwassers oberste Priorität hat und auch im Rahmen von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durch den gefertigten SV geprüft und beurteilt werden. Für die ggst. Sanierungsarbeiten wurden aufgrund des verordneten Schongebietes deshalb mit der wasserrechtlichen Bewilligung eigene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vorgeschrieben. Ein wesentlicher Punkt dabei ist ein eigens vorgeschriebenes Beweissicherungsprogramm für die Trinkwassernotversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck.

ad 2) Wie erfolgt der Schutz des Grundwassers gegen die Eintragung von Schadstoffen durch das Fräsen des Asphalts und beim Aufbringen des heißen Asphalts?

Der bei den Fräsarbeiten freigesetzte Staub wird sich in der unmittelbaren Umgebung des Flughafenareals absetzen und in der obersten Bodenmatrix gebunden. Durch den Einsatz hochmoderner Fräsmaschinen wird sich die Staubentwicklung in Grenzen halten. Weitere Schutzmaßnahmen siehe ad1)

ad 3) Welche Maßnahmen sind bei Zufahrt von Kreisverkehr zur Piste gegen die Eintragung von Schadstoffen durch Reifen, Motoren und Auspuff der Fahrzeuge vorgesehen?

Die temporäre Baustellenzufahrt wird gem. RVS 04.04.11 (Gewässerschutz an Straßen) errichtet. Der Stand der Technik wird jedenfalls eingehalten.

ad 4) Wo wird der gefräste Altasphalt deponiert, bzw. werden Teile davon in den Inn geschüttet? Wenn ja, sind Auswirkungen auf die Wasserqualität und den Strömungsverlauf dadurch zu erwarten?

Eine Deponierung des Fräsgutes auf dem Baufeld ist ebenso wenig wie eine Entsorgung in den Inn vorgesehen. Nach derzeitigem Wissenstand ist ein Abtransport des Fräsgutes geplant.“

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass der Wasserrechtsbehörde alleinig der Schutz der Gewässer obliegt. Der Schutz der im Umfeld lebenden Bevölkerung vor Lärm, Staub und Gestank durch die Bauarbeiten sowie die Einhaltung der Arbeitszeiten sind hingegen nicht Gegenstand eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Hinsichtlich der Fragen 4. bis 7. wenden Sie sich daher bitte an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, welches für die luftfahrtbehördliche Genehmigung der Pistensanierung zuständig ist, das Arbeitsinspektorat oder die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft als Bauherrin.

In diesem Zusammenhang werden Sie höflich ersucht, binnen einer Frist von zwei Wochen ab dem Erhalt dieses Schreibens bekanntzugeben, ob eine bescheidmäßige Erledigung beantragt wird. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, wird ha. davon ausgegangen, dass eine solche nicht verlangt wird.

Beilagen:

SN KSV vom 07.06.2021

Bescheid vom 09.03.2021, Zl. MagIbk/640/BWA-WR-ALL/1

Für den Bürgermeister:

Mag. Rath-Mitterstiller e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Speiser

